

Politische Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen in der Corona-Krise

Unterstützungsangebote des Bundes:

Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes

Die in der Weltwirtschaftskrise geschaffene Kurzarbeiter-Regelung wird erleichtert, sodass mehr Unternehmen und Arbeitnehmer von der staatlichen Unterstützung profitieren können. Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb künftig Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft. Betroffene Unternehmen können sich die Sozialabgaben künftig vollständig erstatten lassen. Kurzarbeitergeld soll auch für Leiharbeitnehmer bezahlt werden. Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 Prozent des Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt erhöht sich der Betrag auf 67 Prozent. Die maximale Bezugsdauer beträgt zwölf Monate. Eine Verlängerung auf 24 Monate ist möglich. Die Leistungen können voraussichtlich ab April bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Weiterführende Informationen:

- Informationen aus der Website der Bundesagentur für Arbeit:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>
- Telefonische Beratung der Bundesagentur für Arbeit: 0800/45 55 520

KfW-Kredite und Bürgschaften über Hausbanken

Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank. Im Zuge der Corona-Krise hat die KfW ihre bestehenden Programme für Liquiditätshilfen erheblich ausgeweitet. Das Volumen dieser Maßnahmen ist laut Aussage des Bundesfinanzministers nicht begrenzt. Neben der Ausweitung der bestehenden Förderkreditangebote plant die KfW ein Sonderprogramm zur Corona-Krise, dass noch ausgearbeitet wird. Um die KfW in die Lage zu versetzen, alle Programme auszuweiten, stellt die Bundesregierung einen Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung, der um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden kann. Um Zugang zu den KfW-Programmen zu erhalten, müssen sich die Unternehmen an ihre Hausbank wenden.

Weiterführende Informationen:

- KfW-Website mit Details zu den Förderkrediten und Bürgschaften der KfW:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- Telefonische KfW-Förderberatung: 0800/539 9001

Steuerliche Entlastung

Die Bundesregierung hat eine Reihe von steuerpolitischen Maßnahmen angekündigt, um die Liquidität von Unternehmen zu verbessern. Finanzbehörden sollen Stundungen von Steuerschulden gewähren. Eine bundesweite Regelung wurde noch nicht getroffen. Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung können die Finanzämter in Bayern auf den üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten. Das kündigte das Bayerische Wirtschaftsministerium an. Voraussetzung ist, dass glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist. Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen

sind, wollen die Finanzbehörden bis Ende des Jahres 2020 zudem auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten. Auch werden die Voraussetzungen erleichtert, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen. Der Freistaat Bayern hat angekündigt, dass Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden. Um die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, sollten sich Unternehmen mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen.

Unterstützungsangebote des Freistaats Bayern

Bayerischer Härtefallfonds

Die Staatsregierung stellt für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeiter Sofort-Hilfen zwischen 5T und 30T Euro zur Verfügung. Angesprochen sind insbesondere Unternehmen im Tourismus, Gastwirtschaft- und Handelsbereich sowie in der Kulturwirtschaft. Der Antrag erfolgt bei den Wirtschaftsförderern der Bezirksregierungen und soll schnell und unbürokratisch bearbeitet werden. Die Förderbedingungen werden noch zwischen den dem Bayerischen Finanz- und Wirtschaftsministerium in Abstimmung mit den Bezirksregierungen erarbeiten.

Weiterführende Informationen:

- Website des Bayerischen Wirtschaftsministerium mit Überblick zu den Ansprechpartner bei den jeweiligen bayerischen Bezirksregierungen:
<https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/regionale-wirtschaft/>

LfA-Kredite und Bürgschaften über Hausbanken

Über die bayerische LfA-Förderbank hat der Freistaat Bayern eine Rückbürgschaft von 500 Millionen Euro bereitgestellt, mit der Kredite an betroffene Unternehmen abgesichert werden können. Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 80% erhöht. Damit haben die Hausbanken eine weitgehende Sicherheit bei möglichen Kreditausfällen. Daneben unterstützt die LfA Unternehmen mit Förderkrediten. Die Unterstützungsangebote fokussieren sich auf den Universalkredite und den Akutkredit. Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Der Weg zu den Finanzierungshilfen der LfA führt über die Hausbanken der Unternehmen – sie beraten die Unternehmen und beantragen die finanziellen Hilfen bei der LfA. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Weiterführende Informationen:

- LfA-Website mit Details zu den Förderkrediten und Bürgschaften der LfA:
<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>
- Telefonische LfA-Förderberatung: 089/2124 1000

Staatliche Beteiligung an Unternehmen

Mit dem neu geschaffenen Bayern-Fonds kann sich der Freistaat vorübergehend an Unternehmen beteiligen, die in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Der Bayerische Wirtschaftsminister hat angekündigt, diese Maßnahme als „letzte“ Möglichkeit nutzen zu wollen. Auch diese Beteiligung soll über die LfA laufen. Details stehen noch aus. Weitere branchenspezifische Maßnahmen

Flexibilisierung bei Arbeitszeitregelungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Länder aufgefordert, eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit zu erlassen. Eine entsprechende Rechtsverordnung wird vorbereitet. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Länder zudem gebeten, die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zunächst bis zum 5. April 2020 auszusetzen. Für produzierende bzw. transportierende Unternehmen ergeben sich

hierdurch größere Spielräume beim Einsatz der gesunden Mitarbeiter. Die betroffenen Unternehmen sollten sich frühzeitig an die zuständigen Behörden wenden und notwendige Maßnahmen rechtzeitig abstimmen.

Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Um eine Aufrechterhaltung der zivilen Grundversorgung aufrecht zu erhalten, hat die Bayerische Landesregierung kurzfristig eine Änderung der Ladenöffnungsregelungen veranlasst. So sollen Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Drogerien, Apotheken, Tankstellen, Banken, Bau- und Gartenmärkte, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post, Tierbedarf und Reinigungen werktags (Mo-Sa) bis 22 Uhr geöffnet haben dürfen, an Sonntagen bis 18 Uhr.

Weitere Informationsquellen:

Bayerisches Wirtschaftsministerium:

Informationen zu Unterstützungsangeboten finden Sie auch auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Um Fragen zu beantworten, hat das Bayerische Wirtschaftsministerium zudem eine Coronavirus-Hotline eingerichtet.

Telefon: 089/2162-2101

E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de

Bundswirtschaftsministerium:

Förderhotline des Bundeswirtschaftsministeriums: 030/18615 8000

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Bundesgesundheitsministerium:

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.):

Telefon: 030/346465100